







wieder

das Einschmelzen

und

von Beschneiden
der

DUCATEN.

und

das die zu leichte

weder eingenommen noch ausgegeben sondern
weggeschaffet werden sollen.

De Dato Berlin, den 14. Februarii 1749.

VERBODEN

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker, H. W. Friederich.

assen
den
erter
und
No-
circh
der
Ubr
bey
mbet

h.

ali.

Post preces.



1112

Wir **Friedrich** von
Gottes **Graden**, **König** in
Preussen **Marggraf** zu **Bran-**
denburg, des **Heil. Römischen** **Reichs**

Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendten, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camm, Wendten, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Rupsin, der Marek, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Krostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Uelay und Breda u. u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir mit dem allerhöchsten Mißfallen vernehmen, daß nicht allein von gewinn-süchtigen Leuten die schweren Ducaten ausgewogen, und zum Umschmelzen an die Gold-Manufacturen und Goldschmiede abgeliefert, viele Particuliere auch die aus den Casten fließenden wich-tigen

tigen Ducaten, einigen Vortheils halber, gegen leichtere umzuwechseln, und diese im Handel dem Publico aufzubürden suchen, dadurch aber, daß nur leichte Ducaten im Cours bleiben, verurfsacht wird, sondern die Bosheit von andern auch so weit gehe, daß die noch einigermassen wichtige Ducaten befeilet und beschnitten, andere belöset werden, solches auch eine Zeit her dergestalt zugenommen habe, daß fast keine wichtige Ducaten mehr im Cours sich finden, und diejenige, so nur das Gewicht eines halben Luisd'or haben, für gültig ausgegeben, und besonders dem Landmann beym Einkauf der Denreen vor vollkommen wichtige aufgedrungen werden. Wann nun dergleichen Müns-Berringerung nicht allein vorhin in den Reichs-Müns- auch Heintlichen Hals-Gerichts-Ordnungen bereits höchst verboten, sondern auch das gemeine Wesen, insonderheit geringe Leute, welche die hierunter befindliche Bosheit und unzulässigen Bucher nicht gnugsam einsehen, noch die Ducaten nachzurwiegen zu jeder Zeit Gelegenheit haben, in grossen Verlust und Schaden gesetzt werden, und bey der Umsetzung gegen vollwichtige Ducaten, oder andere Edict-mässige Sorten, ofters auf ein Stück 4, 6 bis 8 Ggr. verlieren müssen; Wir aber diesem Landverderblichen Untwesen länger nachzusehen, keinesweges gemeinet sind: Als setzen demnach, ordnen und wollen Wir hiermit;

1.) Daß diejenige, welche die schweren Ducaten zu beschneiden, zu befeilen und zu belöthen sich unternehmen möchten, mit Leib- und Lebens-Strafe belegen werden, auch wann ein Jude sich dieses Verbrechens theilhaftig gemachet haben sollte, überdem dessen Kinder des Schutzes verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden sollen.

2.) Daß weder die Gold-Manufacturen, noch die Goldschmelze die Einschmelzung der Ducaten, es mögen selbige schwer oder leicht, einländische oder fremde seyn, sich bey 100 Ducaten Strafe nicht unterstehen, und wann ihnen von jemanden dergleichen zum Einschmelzen angeboten werden, sie denselben sofort dem Magistrat zur Bestrafung anzugeben gehalten seyn sollen.

3.) Damit die im 1ten und 2ten §. gedachte respective Müns-Vererber und Schmelzer desto eher entdeckt und angegeben werden mögen; So soll nicht allein der Name desjenigen, so die Nachricht ertheilet, verschwiegen, sondern ihm auch, wann seine Angabe richtig befunden wird, 20 Rthlr. zur Belohnung aus der Strafs-Casse gereicht werden.

4.) Bleibet es nach wie vor dabey, daß bey Unseren Cassen kei-

ne andere, als vollwichtige Ducaten nach dem Passir-Gewicht, wie es bey denen Caslen gebräuchlich ist, und nach welchem 63: Es auf einen Ducaten gehen, angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, und wofern jemanden aus Unsern Caslen andere als vollwichtige Ducaten gezahlet werden möchten, so hat derselbe solches unverzüglich Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorio, oder in den Provinzien den Krieges- und Domainen-Cammern, und wegen der Kreis- Caslen bey den Land-Räthen anzuzeigen, damit sodann deshalb sofort Untersuchung angestellt, und der Rendant oder Cassirer, welcher leichte Ducaten ausgezahlet, und, da er nach seiner Instruction nichts als vollwichtige annehmen muß, nichts anders als Versuren darunter gesucht haben kan, cassiret, dem Befinden nach auch härter dafür angesehen werden könne.

5.) Da der zu Marktte kommende Bauer oder Landmann, wenn er seine Bezahlung auf dem Marktte erhält, sich vor die leichten Ducaten am wenigsten hüten kan, und zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sich öfters wieder Willen damit beladen lässet, desselben Abgaben aber in gutem und vollwichtigen Gelde zu Unsern Caslen abgeliefert werden müssen, mithin durch die leichten Ducaten Schaden erleidet, wesswegen besonders von Unsern Pächtern Klage geführt wird, indem entweder diese oder die Unterthanen der kostbaren Umwechslung nicht entgehen mögen; So ist Unser allernädigster, jedoch ernstlicher Wille, daß denen Land-Leuten auf dem Marktte für das zu Marktte bringende Getreide, Butter, Käse, Obst, Speck und andere Victualien, auch Denrées, wann der Werth und Einkauf nur gedachter Victualien nur 5 Rthlr. 12 Ggr. oder weniger, das Getreide auch nur 12 Scheffel beträgt, gar keine Ducaten, sondern andere nach Unsern Edicten im Lande gültige Münz-Sorten schlechterdings gezahlet werden müssen, diejenige aber, die sich dessen ungeachtet untersehen möchten, auf dem Marktte, oder solchem Ort, wo die Nachwiegung gleich auf dem Plas nicht geschehen kan, dem Landmann, wie vorher gedacht, vor das zu Marktte gebrachte, Ducaten aufzubringen, ja selbst nur anzubieten, für jeden Ducaten, so sie zahlen wollen, 1 Rthlr. Strafe erlegen sollen, und gleichwie unter dem Vorwand, daß die Ducaten gleichwohl wichtig, sich über diese Verfügung niemand beschweren mag, indem vor wichtige Ducaten leicht andere Münze zu finden, so lange vornemlich die Luisdor und halbe Luisdor im Cours noch geduldet werden, Bäcker, Brauer und andere Käufer, auch die bey ihnen einkommenden kleinen Münzen darzu aufbewahren und nicht vertwechseln müssen, hingegen ohne diesem Verbot

bot der Ducaten auf dem Marckt in gewisser Maasse die Aufdringung der leichten Ducaten, wie die Erfahrung erwiesen, von der Pollicey nicht übersehen werden mag:

So befehlen Wir auch denen Pollicey-Bedienten nachdrücklichst, hierauf aufs genaueste Acht zu haben, und wann jemand auf dem Marckte dem Landmann, Ducaten, wegen der vorher bey Virtualien festgesetzten Summe, auch Scheffel-Zahl bey dem Getreide anbieten oder zahlen, und es ein Bekannter seyn solte, nicht allein sofort, daß er mit anderer Cassemässigen Münze befriediget werde, den Käufer gehörig anzuhalten, sondern auch denselben sich zu annotiren und ihn dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen, falls es aber ein Unbekannter, selbigen sofort zur nächsten Wache abzuliefern, damit auf die davon geschehene Anzeige der Magistrat wieder ihn weiter deswegen nach Maasgebung dieses Edicts verfahren könne. Solte aber jemand, wenn nach dessen Hause der Landmann das Getreide oder andere Dentées bringen muß, mit wichtigen Ducaten bezahlen, und selbige dem Verkäufer gehörig zuwiegen wollen, so müssen Beamte, Schreiber, Bauern und andere selbige allerdings als eine Cassemässige Münze annehmen; Wann aber jemand sodann mit einem unrichtigen Gewichte bey den Ducaten vorvortheilet werden sollte, und deswegen unverweilt in hiesigen Residenzien dem nächst wohnenden Commissaire de Quartier, in andern Städten aber auf dem Rathhause solches klagen angezeigt wird, soll der Commissaire de Quartier, oder ein Magistrats-Bedienter sofort, ohne dafür das geringste zu pretendiren, mit dem Verkäufer in des Käufers Behausung hingehen, und dahin sehen, daß dem Landmann andere Edictmässige Münz-Sorten gezahlet werden, wie dann auch derjenige, so solchen Betrug mit dem Gewicht begehet, sofort von dem Pollicey-Directorio oder dem Magistrat zur gehörigen Strafe gezogen werden soll.

6.) Alle und jede Ducaten, so zu leichte, oder belöfhet sind, sollen a dato publicationis an in 3 Monaten, bey einem Nicht-Erfolge für jedes Stück, im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben werden, weil ein jeder solche bey der Münze und denen Post- auch Cämmerey-Cassen, wie nachstehend vorkommen wird, sodann los werden kan, von denjenigen aber, so selbige dafür nicht zur Münze und denen Post- auch Cämmerey-Cassen bringen wollen, solche in Zeit von gedachten drey Monaten aus dem Lande geschaffet werden sollen, allermassen nach deren Verlauf ausser der Erlegung gedachter Strafe von dem Contravenienten, einem jeden, so solche leichte Ducaten präsent

tiret werden, solche zu zerschneiden, und demjenigen, so sie ausgegeben, dergestalt zurück zu geben frey stehen, deshalb auch nicht die geringste Insultes oder Verdriesslichkeiten zu gewärtigen haben soll, wie dann, wann solches dem einen oder dem andern wieder Verhoffen geschehen solte, der Beleidigte es nur sofort einem Fiscal oder dem Magistrat anzuzeigen hat, da dann der Fiscal oder der Magistrat ex Officio dem Beleidigten nicht allein genugsame Satisfaction verschaffen, sondern auch derjenige, so jemand deshalb zu insultiren sich unternommen, über oben festgesetzte noch in eine extraordinaire Geld- oder wann er des Vermögens nicht wäre, zu einer proportionirten Leibes-Straffe verurtheilet werden soll.

Wosferne auch jemand von denen Messen dergleichen leichte Ducaten mitbringen möchte, als worauf die Accise-Bediente bey der Visitation Acht zu geben haben, soll davon an das General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium berichtet werden, damit, dem Befinden nach, und wann ein dabey intendirter Bucher vorhanden, wegen der Confiscation und Bestrafung verordnet werden könne; wie dann auch dem Policer-Directorio in Berlin und Magistraten in den übrigen Städten hiermit anbefohlen wird, zu weilen die Laden der Kaufleute, Goldschmiede, Materialisten, Bäcker und Brauer, auch Juden zu visitiren, und sodann diejenige Ducaten, so zu leicht, sofort zu zerschneiden, und die oben festgesetzte Strafe bezutreiben.

7.) Damit auch niemand, daß er in der determinirten Zeit oder auch nachher der angenommenen zu leichten Ducaten sich nicht entschlagen könne, zur Entschuldigung zu gebrauchten Anlaß nehmen möge; So sollen unsere Münzen gehalten seyn, die Ducaten, so nicht belöthet oder benagelt seyn, als welches leicht zu erkennen ist, und welche schlechterdings aus dem Lande geschaffet werden müssen, nach ihrem innerlichen Werth, nemlich das Stück wann es 1 Es zu leicht, mit 2 Nthlr. 15 gr. 6 pf. und so ferner allezeit 1 ggr. weniger für jedes Es, so daran fehlen wird, mit guten Caslen-mässigen Münz-Sorten zu bezahlen, und solche in Gegenwart des Ueberbringers sofort zu zerschneiden; In den Städten aber, wo keine Münzen befindlich, sollen die Cämmerey- auch Post-Caslen die leichten Ducaten vor kurz vorher gemeldten Preis anzunehmen, auch sofort in Gegenwart des Ueberbringers halb zu zerschneiden gehalten seyn, und können hierauf diese leichte Ducaten vor den angenommenen Preis an die nächste Königl. Münze, die es Postfrey hin- und das dafür zu vergütende Geld auch dergestalt frey zurück geben soll, senden, und die Vergütung entweder durch

durch eine auf selbige auszustellende Assignation oder baar gemächtigten, als weshalb, und daß prompte Bezahlung geleistet werden soll, bey den Münzen das nöthige veranstaltet ist.

8.) Wir wollen ferner, daß niemand sowohl vom Militair - als Civil-Stande bey vorhergedachter Strafe die aus Unsern Cassen erhaltenen guten Münz-Sorten an silbernen oder wichtigen Ducaten gegen leichte und weniger wiegende Ducaten umzusetzen sich unterstehen soll, und daß Banquiers und Juden jederzeit bey Vermeidung 50 Rthlr. Strafe diejenige, so solche suchen werden, zur Bestrafung anzeigen sollen.

9.) Daß hingegen Banquiers, vornehmlich aber die Juden, durchaus keine wichtige Ducaten, es sey von wem es wolle, gegen unwichtige Ducaten bey 50 Rthlr. Strafe einwechseln sollen.

Dann obwohl selbigen nicht verwehret wird, in den nachgelassenen 3. Monaten wichtige Ducaten gegen unwichtige denen, so dergleichen zur Bezahlung Unserer Cassen benöthiget sind, zu überlassen, um diese ausser Landes, oder zur Münze zu bringen, und dadurch das Publicum davon zu befreyen, so soll ihnen doch keinesweges frey stehen, wichtige Ducaten gegen leichte an sich zu wechseln, und dergleichen wieder in den Handel und Cours zu bringen, wie dann auch denenselben bey ebenmäßiger Strafe nach Verlauf gedachter 3. Monate sowohl die Einwechslung der leichten Ducaten, um selbige ausserhalb Landes zu schaffen, untersaget, als auch ihnen hiermit ausdrücklich gebothen wird, die in den zur Einwechslung nachgelassenen 3. Monaten eincassirte in ihren Cassen nicht zu behalten, sondern selbige, wo nicht eher, doch längstens 14. Tage nachher, ausser Landes zu schaffen.

Und wie obiger von Uns allerhöchst gefasster Schluß das wahre Beste, und die Conservation Unserer getreuen Unterthanen, welche durch das so sehr eingerissene Uebel unbeschreiblich gelitten, zum einzigen Grunde und Absicht hat; Also tragen Wir auch zu allen und jeden Unseren Bedienten, auch Landes-Eingefessenen das allergnädigste Vertrauen, daß sie Unsern hierunter declarirten allerhöchsten Willen zu bewürcken, und zum gemeinen Besten die Contravenienten dieses Edicts zur gebührenden Bestrafung mit ausföndig zu machen, von selbstem geneigt seyn werden.

Wir befehlen dabey allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Sammern, Beamten, Magistraten und übrigen

übrigen Gerichts-Obriigkeiten so gnädig als ernstlich, hierauf mit
der äussersten Schärfe zu halten, und hiernach gegen die Contrave-
nienten ohne Ansehen der Person unnachbleiblich zu verfahren;
den Fiscalen und Policy-Bedienten aber bey unfehlbarer Cas-
sation, darauf genau zu vigiliren, und ihr Amt dabei nach ihren
Pflichten zu beobachten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchstehändig unter-
schrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So
geschehen und gegeben zu Berlin den 14. Februarii 1749.

Friderich



Wir befehlen daher allen unsern Rathen, Secretarien,
Kriegs- und Domänen-Rathen, Hof- und Justiz-Rathen,
H. O. v. Dierck, F. W. v. Happe, A. F. v. Boden, S. v. Marshall, H. v. Blumenhal, H. E. v. Ratt,

Kg 2962 40



Sb.

V018





100079 102

Wieder

das Einschießen

und

von Beschneidung

DUCA

Und

das die zu le

weder eingenommen noch au

weggeschaffet werden so

De Dato Berlin, den 14. F

HERBENSTADT

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs-Buch

